

MU (Ref. 33)

Merk- und Hinweisblatt (Version 1.0)

Stand: April 2025

Dieses Merk- / Hinweisblatt dient der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung mit dem Antragstellungsprogramm ELiA zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA).

Hinweis: Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nennt „Windenergieanlagen“, Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV hingegen „Windkraftanlagen“. Da dieses Merkblatt der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung dient, wird hier der Begriff „Windkraftanlagen (WKA)“ verwendet.

Vorwort

Für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein (siehe § 13 BImSchG).

Um einen reibungslosen und schnellen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu erreichen, ist es empfehlenswert, bereits vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde und ggf. einigen Fachbehörden Kontakt aufzunehmen und Details über die Durchführung des Verfahrens und die dafür erforderlichen Unterlagen zu besprechen.

Bereits im Mai 2010 wurde in Niedersachsen das Programm für die **EL**elektronische immissionsschutzrechtliche **A**ntragstellung (ELiA) produktiv gestellt, das Sie bei der Antragstellung unterstützt.

Es handelt sich hierbei um eine plattformunabhängige JAVA-Anwendung mit automatischer Update-Funktion, die auf XML-Datenstrukturen basiert. Es besteht die Möglichkeit einer Anbindung an den Verbund Virtueller Poststellen (VPS) „Elektronisches

Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) und somit eines medienbruchfreien und rechtsverbindlichen elektronischen Antragsversands.

Seither bildet dieses Programm, das als Formularsatz konzipiert wurde, die Grundlage für die Erstellung von Anträgen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und hat erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung dieser Verfahren in Niedersachsen beigetragen.

Das Antragstellungsprogramm beinhaltet eine Checkliste, die zur Abstimmung der erforderlichen Unterlagen, z. B. im Rahmen einer Antragskonferenz mit allen Beteiligten, zu verwenden ist. Ferner wird in den einzelnen Abschnitten erläutert, welche Angaben jeweils erforderlich sind. Da das Antragstellungsprogramm jedoch für alle Anlagenarten des Anhangs der 4. BImSchV entwickelt wurde, sind diese Erläuterungen eher allgemein gehalten. Ferner sind in dem Inhaltsverzeichnis / der Checkliste Punkte aufgeführt, die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WKA nicht oder nur in Einzelfällen erforderlich sind.

Mit diesem Merk- / Hinweisblatt und der anliegenden Checkliste erhalten Sie ergänzend zu dem in dem Programm hinterlegten Erläuterungen weitere Informationen, welche Unterlagen zur Vereinfachung und Beschleunigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Ihre WKA in der Regel erforderlich sind. Wenn Ihre Anlage aufgrund der besonderen Umstände von diesem Regelfall abweicht, erörtern Sie dies bitte bereits im Vorfeld mit Ihrer Genehmigungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde.

Informationen für Antragsteller

Wie bereits dargelegt, ist für WKA ab einer Gesamthöhe von 50 m eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Das BImSchG unterscheidet dabei in sogenannte vereinfachte (§ 19 BImSchG) und förmliche (§ 10 BImSchG) Genehmigungsverfahren. Ein förmliches BImSchG-Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

- bei 20 oder mehr Anlagen,

- bei Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. als Ergebnis der Vorprüfung, der Erforderlichkeit der Kumulierung mit benachbarten WKA oder der freiwilligen Beantragung der UVP; keine UVP soweit § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG eingreift) oder
- auf Antrag.

Änderungen von Windenergieanlagen, die keine wesentliche Änderung im Sinne des Immissionsschutzrechts darstellen, können im Einzelfall jedoch bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftig sein (z. B. andere Gründung oder andere Bauausführung), auch wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, dass alle WKA in allen Bauvorlagen, Gutachten und sonstigen Unterlagen identische fortlaufende Bezeichnungen tragen – ggf. mit Unterscheidungen in vorhandene (z.B. „A = alt“, „V = vorhanden“ oder „W = wegfallend“) und geplante („N = neu“) Anlagen, z.B. „WKA A01“, „WKA N02“.

Einer der ersten Schritte bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sollte daher die Vergabe dieser Bezeichnungen sein, damit insbesondere Gutachter die Bezeichnung übernehmen und ihre Unterlagen im Verfahren nicht überarbeiten müssen.

Für die Vorbesprechung mit der Genehmigungsbehörde bzw. den Fachbehörden empfiehlt es sich, zuvor eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und einen Lageplan mit den geplanten und evtl. bereits vorhandenen Anlagen zu übermitteln.

Die als Anlage übermittelten Dokumente sollen so benannt werden, dass die Bezeichnungen den Anforderungen der Anlage 1 der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) entsprechen und der Inhalt erkennbar ist, damit insbesondere durch die Bauaufsichtsbehörden eine zügige und medienbruchfreie Bearbeitung möglich ist. Allerdings ist die Nummerierung der Rubriken/Register/Kapitel in ELiA zu berücksichtigen. So ergeben sich beispielsweise folgende Dateibezeichnungen: „02_qualifizierter_Lageplan_20240630“, „03_Ansicht_Osten_20240630_V1“, „03_Schnitt_A-A_20240630_V1“, „04_Baubeschreibung_20240726_V1“, „06_Nachweis_Standicherheit_20240911_V1“, „07_Turbulenzgutachten_20240730_V1“, „07_Fledermausgutachten_20240511_V1“

Jede übermittelte Bauvorlage, die auch für einen Bauantrag zu übermitteln wäre, muss von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person oder Stelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit in der Niedersächsischen Bauordnung

(NBauO) oder in einer Verordnung aufgrund der NBauO nicht etwas anderes bestimmt ist. Die qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn

- die Bauvorlage ein qualifiziertes elektronisches Siegel einer Behörde oder Stelle trägt oder
- die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortliche Person die Unterlagen nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO über ein eigenes Nutzerkonto nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 und 3 NBauO übermittelt Ergänzende Informationen, speziell für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WKA:

Abschnitt	Kommentar / Textvorschlag für das Merkblatt <i>(Textvorschlag in kursiv)</i>
Anlage zu 1.1	<i>Bei Anwendung des § 6 WindBG ist von Ihnen gemäß Absatz 2 der Nachweis zu erbringen, dass das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert ist.</i>
2.2	<i>In dem aktuellen Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5 000 ist lediglich das Baugrundstück kenntlich zu machen, auf dem die geplante WKA errichtet werden soll.</i> <i>Bei Anträgen für mehrere WKA ist zusätzlich eine Gesamtübersicht aller geplanten WKA in einer Karte (1:2000, 1:5000 oder erforderlichenfalls auch 1.10000) beizufügen.</i>
2.3	<i>[Rubrik 2.3 sollte „Liegenschaftskarte und Lageplan“ lauten]</i> <i>Es ist für jede WKA ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte gem. § 11 Abs. 1 NBauVorIVO beizufügen.</i> <i>Zudem ist für jedes Baugrundstück ein qualifizierter Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 und 4 NBauVorIVO beizufügen, der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und einem qualifizierten elektronischen Siegel von der Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) versehen ist. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat entweder in einer Kopie dieser</i>

	<i>Datei oder auf einem gesonderten Layer in der Datei seine Eintragungen für die geplanten baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen gemäß § 11 Abs. 5 NBauVorIVO vorzunehmen.</i>
2.4	<i>Der Werkslage- und Gebäudeplan ist von Ihnen nur beizufügen, sofern neben der WKA weitere Gebäude, Transformatoren, Elektrolyseure, etc. geplant oder bereits vorhanden sind.</i>
2.6	<i>Weitergehendes Kartenmaterial (z.B. Grenzabstandsplan mit Darstellung der Rotorkränze und Grenzabstandsradien, Kompensationsflächenplan, Erschließungskonzept, etc.) ist an dieser Stelle zu hinterlegen.</i>
3.2	
3.3	<i>Diese Gliederung ist nur bei der Errichtung weiterer (baulicher) Anlagen notwendig. Hinweis: Dieses Formular generiert sich automatisch über die getätigten Angaben in Formular 1.1, Abschnitt 2.2a „Art der Anlage“ sowie Abschnitt 2.3 „Anlagenteile und Nebeneinrichtungen“</i>
3.4	<i>Dieses Formular ist nur notwendig, wenn beispielsweise eine Elektrolyse-Anlage als Nebeneinrichtung errichtet werden soll.</i>
3.7	<i>Die Maschinenzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen. Bitte weisen Sie in Kapitel 12 auf die hier hinterlegten Unterlagen hin</i>
3.8	<i>Dieses Formular ist nur notwendig, wenn beispielsweise eine Elektrolyse-Anlage als Nebenanlage errichtet werden soll.</i>
4.5	<i>In der Tabelle zu Formular 4.5 sind für WKA folgende Angaben zu machen:</i>

	<p><u>Spalte 2:</u> zusätzliche Angaben zum Tag- und Nachtbetrieb für jede Anlage</p> <p><u>Spalte 6 und 8:</u> keine Angaben erforderlich</p> <p><u>Spalte 7:</u> Angabe entsprechend des Erlasse zur Einführung der "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" Nr. 4.1.</p> <p>4.1 Allgemeine Hinweise</p> <p>Als maximal zulässiger Emissionswert ist der in der Prognose verwendete Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Genehmigungsbescheid festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten gemäß Ziffer 3 b) und 3 c) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, das heißt, es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben.</p> <p>Der Schallleistungspegel ist als Einzahlwert in der Genehmigung festzuschreiben. Das zum Schallleistungspegel zugehörige Oktavspektrum ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (s. Hinweis zu Nr. 4.7).</p>
4.6	Hilfetext von ELiA wurde angepasst
4.7	<p><i>In diesem Kapitel sind für die WKA folgende Unterlagen einzustellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schattenwurfgutachten • Schallgutachten <p><i>Die Angaben zu den Oktav-Schallleistungspegeln für jede Anlage machen Sie bitte in dem dafür vorgesehenen Kapitel 16.1.10.</i></p>
4.8	<i>Die Angaben zu Emissionsminderungsmaßnahmen der WKA erfassen Sie bitte im Kapitel 5.1.</i>

5.1	<p><i>Im Formular 5.1 sind alle Erläuterungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen anzugeben. Dies können bei WKA zum Beispiel sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Nachweisführung des geräuschreduzierten Betriebs</i> • <i>Herstellerbeschreibung des Schattenwurf-Abschaltsystem der Anlage. Sofern dies bereits in Formular 4.7 erfolgt ist, reicht es aus, wenn Sie hier auf das Formular 4.7 verweisen.</i> • <i>Herstellerspezifische Angaben zur Umweltverträglichkeit der Anlagen</i>
6.1	<p><i>In der Regel unterliegen WKA nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Dies ist von Ihnen durch eine Negativerklärung zu bestätigen (Frage 1, 3 und 4 des Formulars 6.1).</i></p> <p><i>Unterliegen Nebeneinrichtungen, wie bspw. Elektrolyse-Anlagen oder Wasserstofflageranlagen, jedoch den Bestimmungen der 12. BImSchV, so ist die Anwendbarkeit der Störfallverordnung im Einzelfall zu prüfen.</i></p>
6.4	<p><i>Die entsprechenden Angaben machen Sie bitte in den Formularen 11.7, 12.6.4 und 16.1.3.</i></p>
7.1	<p><i>In diesem Kapitel sind Angaben zu Verhaltensregeln an, in und auf Windkraftanlagen sowie zum Flucht- und Rettungsplan zu machen. Darüber hinaus sind Angaben zu den Befahranlagen und sonstige Angaben zum Sicherheits- und Arbeitsschutz für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windkraftanlagen zu machen.</i></p> <p><i>Angaben zum Brandschutz machen Sie bitte in Kapitel 12.6.4.</i></p>
8.1	<p><i>In diesem Formular sind Angaben zum Rückbau der WKA zu machen, die die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 BImSchG zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes beschreiben. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist eine Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs 5 Satz 2</i></p>

	<p><i>BauGB beizufügen. Es sind die Rückbaukosten anzugeben, dabei dürfen Recyclingkosten nicht von den ermittelten Rückbaukosten abgezogen werden.</i></p> <p><i>Hinweise zum Bodenschutz gibt der von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz herausgegebene Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfaden_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf).</i></p>
9.2	<p><i>Für die während des Bauvorhabens und des Betriebes von WKA üblichen anfallenden Abfälle bestehen flächendeckend Entsorgungsmöglichkeiten. Es ist daher ausreichend, wenn Sie in der Kurzbeschreibung in Formular 1.1 erklären, dass die bei dem Bau und der Wartung von WKA anfallenden Abfälle gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und unter Beachtung der Abfallsatzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung (unter Beachtung der Abfallhierarchie und Getrennthaltung, siehe §§ 6 bis 10 KrWG, GewAbfV) zugeführt werden. Ferner ist von Ihnen zu erklären, dass die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Sonderabfälle im Sinne § 13 NAbfG), wie z.B. Trafo-Öle, Schmier- und Betriebsstoffe, mittels gesonderter Nachweise der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (siehe §§ 48 ff. KrWG, § 2 NachwV, § 16 NAbfG) nachgewiesen wird oder mittels Sammelentsorgung erfolgt.</i></p> <p><i>Auch ist zu erklären, dass die Hinweise des Herstellers und aus den Sicherheitsdatenblättern beachtet werden.</i></p> <p><i>Hinweis: Neben den üblichen anfallenden Abfällen sollte beim Repowering von WKA auch der Verbleib der abgebauten Anlagenteile selbst angegeben werden (z.B. Verkauf der Anlage/ Anlagenteile oder ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall). Ebenso ist der Verbleib von Materialien befestigter Flächen und Zuwegungen der abgebauten Anlage anzugeben, sofern diese ausgebaut werden Soweit mineralische Baumaterialien ausgebaut werden, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten (siehe die jeweilige aktuelle Fassung der EBV).</i></p>

10	<p><i>In Kapitel 10 sind für WKA in der Regel keine gesonderten Angaben erforderlich. Die erforderlichen Angaben zur Niederschlagsentwässerung machen Sie bitte in Formular 12.1 „Antragsformular für den baulichen Teil“ unter 6.2.</i></p>
11	<p><i>In Kapitel 11 sind Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den jeweiligen WKA zu machen. Die unter den Punkten 11.1 bis 11.8 zu machenden Angaben sind abschließend. Das mit Erlass des MU vom 8. August 2023 zur <u>Kenntnisnahme und Beachtung</u> eingeführte Merkblatt „Anforderungen der AwSV an Windenergieanlagen“ des Bund-Länder-Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) dient lediglich als Erkenntnisquelle für die Unteren Wasserbehörden zur beschleunigten Antragsbearbeitung und ist bei Verwendung des Antragstellungsprogramms nicht gesondert erforderlich.</i></p>
12.1	<p><i>Im Falle der Beantragung mehrerer WKA auf unterschiedlichen Baugrundstücken ist je Baugrundstück ein gesondertes Antragsformular mit den grundstücksbezogenen Angaben (Flurstücken, Erschließung ...) auszufüllen. Handelt es sich immer um den gleichen Bauherrn, Entwurfsverfasser und Ersteller des Standsicherheitsnachweises bzw Tragwerksplaner so sind diese Angaben nur einmal einzutragen.</i></p> <p><i>Sollten Anträge auf Abweichung, Ausnahme- oder Befreiung gemäß § 66 NBauO erforderlich sein oder, finden Sie in den Hinweisen in Formular 12.1 einen Link zu dem entsprechenden Antragsformular. Diese hinterlegen Sie bitte in Formular 12.9 „Sonstiges“.</i></p> <p><i>Sofern der Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung den Nachweis der Standsicherheit einreichen möchte, müsste dies gesondert erklärt werden. Diese hinterlegen Sie bitte ebenfalls in Formular 12.9 „Sonstiges“.</i></p>

12.2	<i>Verweisen Sie hier auf die Lagepläne unter 2.3</i>
12.3	<i>Es ist ausreichend, wenn Sie hier auf Formular 3.7 verweisen, wenn Sie die Maschinenzeichnungen dort hinterlegt haben.</i>
12.4	<i>Wenn nicht in den allgemeinen Bau- und Betriebsbeschreibungen des Herstellers enthalten, machen Sie hier bitte auch Angaben zu der Farbgebung (siehe auch 16.1.7) und dem Glanzgrad der Anlage und besonderen Kennzeichnungen, wie z.B. Namenszügen.</i>
12.5	<i>Fügen Sie hier die Grenzabstandsberechnung ein</i>
12.6.1	<i>Hier ist, sofern vorhanden, die Typenprüfung oder Typengenehmigung zu hinterlegen. Diese enthält i.d.R. die Ausführungszeichnungen (12.6.2). Bei einer Einzelprüfung verweisen Sie bitte auf die separaten Unterlagen. Die Turbulenzgutachten sind in 16.1.4. einzufügen.</i>
12.6.4	<i>Hier sind Angaben zum Brandschutz zu machen (Brandschutzkonzept) Sollten in 16.1.3 weitere Unterlagen z.B. zum Thema Blitzschutz hinterlegt sein, ist an dieser Stelle darauf zu verweisen.</i>
12.7	<i>Hier ist das Bodengutachten und ggf. andere Fachgutachten zu hinterlegen.</i>
12.8.1	<i>Nicht erforderlich, da dies im Bauantragsformular einzutragen ist.</i>
12.9	<i>Alle zusätzlichen projektspezifischen Angaben, z.B. Spezifikationen der Zuwegung und Kranstellflächen, machen Sie bitte in 16.1.6</i>

Unter 13.1 sind Unterlagen zur Herstellung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu hinterlegen:

-Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG (inkl. Berechnung der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. m. Landesrecht) bei Vorliegen eines Eingriffs nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Außenbereich nach § 35 BauGB,

-Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG (z. B. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder nach § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind, ob die dafür geltenden Vorschriften eingehalten werden; erforderlichenfalls Anträge bzw. Unterlagen wie z. B. eine Ausnahme nach der Schutzvorschrift oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG

-spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45b BNatSchG einschließlich erforderlicher Gutachten, Darstellung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, erforderlichenfalls Antrag auf eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i.V.m. 8 BNatSchG oder Unterlagen im Zusammenhang mit § 6 WindBG.

-Allgemeine Hinweise zur Vorprüfung nach § 34 BNatSchG sind unter 13.2. und die Darstellung der ausgehenden Wirkungen im Rahmen der Vorprüfung unter 13.3 zu hinterlegen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung das Schutzgut Boden zu betrachten (vgl. MU 2024: Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Kap. IX Bodenschutzrecht.).

	<p><i>Im LBP sind die Belange der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) in Bezug auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser darzustellen und abzuarbeiten. Eingriffe in den Grundwasserkörper bedürfen einer separaten Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 8 i.V.m. § 10.</i></p> <p><i>Zum Gewässerausbau wird auf Kapitel 17 verwiesen.</i></p> <p><i>Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes ist mit der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept einschl. eines Bodenmanagementkonzeptes mit Aussagen über Art, Menge und Verbleib des Bodens abzustimmen. Insbesondere die Vorgaben der DIN 19639, der DIN 18915 und der DIN 19731 sind einzuhalten (vgl. MU 2024: Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Kap. IX Bodenschutzrecht.).</i></p> <p><i>Das Bodenschutzkonzept, einschl. des Bodenmanagementkonzeptes, ist unter Formular 13.5 einzufügen. Sofern dies zusammen mit dem LBP abgearbeitet wurde, weisen Sie hier bitte darauf hin.</i></p>
15	<p><i>Wenn in Ihrer Anlage Ozonschicht- oder klimaschädliche Stoffe, wie z.B. SF6 -Schwefelhexafluorid, eingesetzt werden, sind diese von Ihnen in Formular 3.5 anzugeben und zu kennzeichnen. Anschließend sind in diesem Kapitel die entsprechenden Angaben zu machen.</i></p>
16.1.1	<p><i>Für jede WKA ist hier die Lage des Anlagenstandortes entsprechend der Referenzsysteme anzugeben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• ETRS 89/UTM Koordinaten (Zone 32 (bzw. 33) als metrische UTM-Koordinaten; Ostwert = 8 Ziffern, Nordwert = 7 Ziffern)</i> <i>• WGS 84 Koordinaten (Eintragung Grad, Minuten, Sekunden)</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>○ Der Grad-Wert für den Breitengrad (Latitude) muss zwischen -89 und 89 liegen (Ganzzahl).</i>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Der Grad-Wert für den Längengrad (Longitude) muss zwischen -179 und 179 liegen (Ganzzahl).</i> ○ <i>Die Minuten-Werte für den Breitengrad und Längengrad müssen zwischen 0 und 59 liegen (Ganzzahl).</i> ○ <i>Die Sekunden-Werte für den Breitengrad und Längengrad müssen zwischen 0 und 59 liegen (Ganzzahl oder Dezimalzahl von 0 bis 59.999999).</i> <p><i>Zur Umrechnung der Geokoordinaten empfiehlt sich folgender online Koordinatenumrechner. Anhand der Kartendarstellung wird hier eine Überprüfung der Lage der Anlagenstandorte möglich.</i></p> <p><i>Die Auswahl von Gemarkung/Flur/Flurstücke erfolgt über die zur Hauptanlage (Formular 1.1.2) erfassten Grundstücke.</i></p> <p><i>Verläuft durch den Einflussbereich der WKA eine Richtfunkstrecke, ist die Frage mit "Ja" zu beantworten.</i></p>
16.1.2	<p><i>Für das Vorhaben ist hier die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bzw. Landes-/Regionalplanung darzustellen. In welchem Vorrang-/Vorsorge-/Windeignungsgebiet/-raum/Anschlussgebiet ist die Anlagenerrichtung geplant? Liegt eine landesplanerische Stellungnahme vor? Liegt ein positiver Bescheid für eine Zielabweichung vor?</i></p>
16.1.3	<p><i>Für das Vorhaben sind hier Aussagen zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen der WKA zu treffen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Angaben zum Blitzschutz</i> • <i>Maßnahmen zur Eiserkennung</i> • <i>Maßnahmen bei Vereisung der Windkraftanlage</i> • <i>Angaben zum Eisabwurf (hierbei sind Abstände zu Gebäuden und Verkehrswegen besonders zu berücksichtigen)</i> • <i>Vorkehrungen zum Aufstellen von Warnhinweisen bzw. Warnschildern</i> <p><i>Sofern der Abstand zu einem Gebäude oder Verkehrsweg weniger als das 1,5-Fache (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) beträgt, sind die Ausführungen unter Punkt F III 8 der Hinweise der SEE für die Genehmigung von Windkraftanlagen an Land zu beachten.</i></p>

16.1.4	<p><i>Für das Vorhaben sind hier die Nachweise der Standsicherheit für die Windkraftanlagen beizubringen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Turbulenzgutachten zur Standsicherheit bei Abständen zwischen den Windkraftanlagen, sofern diese Abstände < 5-fache bzw. < 8-fache Rotordurchmesser sind</i> • <i>Gutachten zum Einfluss der Nachlaufströmung auf das Schwingungsverhalten von Freileitungen, sofern diese Abstände < 3-fache Rotordurchmesser betragen.</i>
16.1.5	<p><i>Für das Vorhaben sind hier die Maßnahmen zur Wartung der Windkraftanlagen zu beschreiben. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte zur Überprüfung der Rotorblätter. Fügen Sie ggf. das Wartungspflichtenheft zwischen Anlagenbetreiber und Anlagenhersteller bei.</i></p>
16.1.6	<p><i>Beizubringen ist ein Aufstellungsplan mit den jeweiligen Kranstellflächen.</i></p> <p><i>Wenn Sie diese Angaben bereits in Formular 2.3 bzw. 2.4 gemacht haben, ist es ausreichend, wenn Sie hier darauf verweisen.</i></p> <p><i>Hinweis: Auch wenn die erforderlichen Groß- und Schwertransporte aufgrund des fehlenden Anlagenbezugs nicht von diesem Genehmigungsverfahren erfasst werden, ist es hilfreich, wenn Sie hier eine Karte zu der geplanten Route beifügen.</i></p>
16.1.7	<p><i>Für das Vorhaben sind hier die entsprechenden Datenblätter für Luftfahrthindernisse beizubringen.</i></p> <p><i>Treffen Sie ferner Aussagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>zum Einbau von Gefahrfeuer, Tag- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen</i> • <i>zur Farbkennzeichnung von Rotor und Turm</i> • <i>zur bedarfsgesteuerten Befeuerung der Windkraftanlagen.</i> • <i>zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen und dem Einsatz entsprechender technischer Hilfen, sofern diese bereits absehbar ist</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • zur Ersatzstromversorgung der Windkraftanlagen. <p>Ggf. ist, nach Rücksprache mit der Bundeswehr, ein signaturtechnisches Gutachten erforderlich und hier einzufügen, um Störungen von Radaranlagen auszuschließen.</p> <p>Die Vordrucke der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und -verkehr erhalten Sie unter. https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/luftverkehr/luftfahrthindernisse/luftfahrthindernisse-105308.html.</p>
16.1.8	<p>Für jede WKA sind hier die geforderten Informationen bspw. zu den Abständen nach der NBauO oder zum Repowering von Anlagen anzugeben.</p> <p>Entsprechende Grundbuchauszüge aus dem Bestandsverzeichnis Abteilung 1 und 2 sowie die Zustimmungserklärungen sind hier ebenso beizufügen.</p> <p>Zum Rückbau der Windkraftanlagen ist, für WKA, die im Außenbereich errichtet werden, eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB abzugeben. Es ist ausreichend, wenn Sie hier auf Formular 8.1 verweisen.</p>
16.1.9	<p>Für jede WKA sind hier die geforderten Informationen zum Anlagenhersteller, Anlagentyp, Nabhöhe usw. anzugeben.</p>
16.1.10	<p>Für jede WKA sind hier die geforderten Informationen zum Oktav-Schallleistungspegel anzugeben.</p> <p>Auch wenn die Oktav-Schallleistungspegel bereits in dem Schallgutachten genannt werden, geben Sie diese zur beschleunigten Antragsbearbeitung hier bitte, jeweils für Tag, Nacht und schallreduzierten Betrieb, ein, da diese künftig in den Genehmigungsbescheid übernommen werden sollen, um bei weiteren Berechnungen z.B. zur Vorbelastung von weiteren WKA, Repowering usw. hier entnommen werden sollen.</p>
16.1.11	

17	<i>Hier soll der Antrag nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde eingestellt werden, sofern eine wasserrechtliche Zulassung für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.</i>